

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 24

Ausgegeben Oppeln, den 16. Juni 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 103 bis 111 N. O. Bl., S. 295; u. der Nr. 17 Pr. G. S., Rückkehr von Fahnenflüchtigen, Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter, Warnung vor Schwindlern, S. 296; Warnung vor dem Genuß eisalter Getränke, getrennte Verwaltung der Kgl. Kreisassen Lubinitz u. Tarnowitz, Durchschnitts-Markts- u. Ladenpreistabelle für Mai, S. 297; Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu u. Stroh für Mai, Beschlagnahme von Ansichtskarten, Erzeugerpreis für Frühgemüse usw., Höchstpreise für Obst, S. 299; Angaben über Leistungen der Wasserstraßen zwecks richtiger Verteilung des Güterverkehrs, Beschlagnahme elektrischer Maschinen, S. 300; Wege-Geradelegung zu Dubenskogrube-Stein, S. 302.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengstorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

470. Die Nummern 103—111 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5869 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917, vom 30. Mai 1917.

Nr. 5870 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1917, vom 30. Mai 1917.

Nr. 5871 das Gesetz, betreffend Aenderung des Postschadengesetzes vom 26. März 1914, vom 30. Mai 1917.

Nr. 5872 eine Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren, vom 2. Juni 1917.

Nr. 5873 eine Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten, vom 4. Juni 1917.

Nr. 5874 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Häffern, vom 6. Juni 1917.

Nr. 5875 eine Bekanntmachung über Seetang und Seegrass, vom 6. Juni 1917.

Nr. 5876 eine Bekanntmachung über Schilfrohr, vom 6. Juni 1917.

Nr. 5877 eine Bekanntmachung, betreffend Erhöhung des Wochengeldes, vom 6. Juni 1917.

Nr. 5878 eine Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über ten Verkehr mit Terpentinöl und Kleböl vom 17. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 157), vom 6. Juni 1917.

Nr. 5879 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 zur Verordnung über Rohstaß, vom 6. Juni 1917.

Nr. 5880 eine Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlass von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, vom 2. Juni 1917.

Nr. 5881 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917, vom 7. Juni 1917.

Nr. 5882 eine Bekanntmachung über Bichorienwurzeln vom 8. Juni 1917.

Nr. 5883 eine Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Italien, vom 7. Juni 1917.

Nr. 5884 eine Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916, vom 9. Juni 1917.

Nr. 5885 eine Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebs-

gesellschaft in der Seifenindustrie, vom 9. Juni 1917.

Preussische Gesetzsammlung.

471. Die Nummer 17 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11690 das Gesetz über die Gewerkschafts-Richtigkeit von Kalkbergwerken in Hannover, vom 30. Mai 1917.

Nr. 11691 das Gesetz, betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw., vom 30. Mai 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

472. Rückkehr von Fahnenflüchtigen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben folgendes zu befehlen geruht:

Um den während des Krieges fahnenflüchtig gewordenen, im Ausland sich aufhaltenden Mannschaften Gelegenheit zur Rückkehr und Sühne zu geben, wird ihnen, wenn sie ungefäemt, jedoch spätestens innerhalb 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Armeekorrespondenzblatt, also bis 15. Juli 1917, noch während des jetzigen Krieges zurückkehren und sich bei der nächsten zu erreichenden Grenzstelle zum Dienste melden, nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens Strafausschub mit der Aussicht auf Begnadigung zugesichert, falls sie sich einer solchen im weiteren Verlauf des Krieges durch ihr Verhalten würdig erweisen.

Von der Anordnung der Untersuchungshaft ist grundsätzlich abzusehen; ebenso sind bestehende Haftbefehle zugunsten der innerhalb der gestellten Frist sich Meldenden grundsätzlich aufzuheben.

Ausgeschlossen von Vorstehendem sind Ueberläufer zum Feinde. Ferner haben nicht fristgemäß zurückkehrende Fahnenflüchtige auf einen späteren allgemeinen Straferlass nicht zu rechnen, vielmehr wird ihre Ausbürgerung erfolgen.

Berlin, den 29. Mai 1917.

Kriegsministerium.

473. Beschluß, betreffend Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten.

Der Staatsministerialbeschluß vom 17. Juni 1916, betreffend die Grundzüge über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

Dem Kriegsdienst im Sinne der Grundzüge über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten ist der vaterländische Hilfsdienst gleichzusetzen, der auf Grund

einer Uebersetzung — § 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333) — oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurteilung abgeleistet ist.

Wie weit ein sonst überwommener vaterländischer Hilfsdienst dem Kriegsdienst gleichzusetzen ist, bestimmt der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister oder die von den beiden bezeichnete Dienststelle.

Art, Umfang und Dauer des vaterländischen Hilfsdienstes sollen bei dessen Beendigung, insbesondere durch eine Bescheinigung der Betriebsleitung, festgestellt werden.

Berlin, den 22. März 1917.

Das Staatsministerium.

Vorstehender Staatsministerialbeschluß wird mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Armeegewalt, daß seine Anwendung auf die Heeresbeamten nach Maßgabe des Erlasses vom 15. Oktober 1916 (A. B. Bl. S. 436) zu erfolgen hat.

Berlin, den 4. Juni 1917.

Kriegsministerium.

474. Warnung vor einem Schwindler.

Ein Unteroffizier Morgenstern, angeblich von der 1. Kompagnie Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 228, hat bei verschiedenen Dienststellen Vorschüsse auf Abhnung erhoben. Da der Genannte bei der 1. Kompagnie Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 228 unbekannt ist, scheint es sich um einen Schwindler zu handeln. Vor ihm wird daher gewarnt.

Morgenstern besitzt kein Soldbuch und hat die Vorschüsse bisher lediglich auf Grund von Marschpapieren erhalten. Hierzu wird bemerkt, daß die Zahlung von Gehältern auf Grund von Ausweisen dieser Art unzulässig ist. In dieser Beziehung gilt vielmehr ausschließlich § 55 der Kriegs-Befeldungs-Vorschrift.

Berlin, den 31. Mai 1917.

Kriegsministerium.

Armeeverwaltungs-Departement.

475. Warnung vor einem Schwindler.

Anfang Mai 1917 hat eine Person, die sich Oberleutnant Frhr. von Dreßing nannte und einer osmanischen Jüngerabteilung angehören will, von einer Kostenvorwaltung Gehälternisse in Höhe von 460 M. erschwindelt. Soldbuch konnte nicht vorgezeigt werden. Die Auszahlung ist auf Grund anderer Ausweise erfolgt. Vor dem Schwindler wird gewarnt.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Kriegsministerium.

Armeeverwaltungs-Departement.

476. Warnung. Der fahnenflüchtige Musketier Wilhelm Schnellbed, 12. Kompagnie In-

fanterte-Reglements Nr. 79, geboren 18. April 1893 zu Rellerfeld, Kreis Rellerfeld, hat am 12. März 1917 bei der Rassenverwaltung der Etappenkommandantur 36 Böhnung erhoben.

Vor Schnellbed wird gewarnt.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

477. Die auf den Straßen usw. festgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. a. m. werden an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt, und der Genuß so kalten Wassers, welches schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich zieht, kann gegenwärtig die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen noch mehr befördern.

Auf höhere Anweisung ersuche ich, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschankte gefälligst anzuweisen, Getränke nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Celsius abzugeben, und das Publikum vor dem Genuße eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen.

Oppeln, den 8. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

478. Die Vereinigung der Königlichen Kreis-klasse des Kreises Tarnowitz mit der Königlichen Kreis-klasse in Lublitz ist aufgehoben und die Verwaltung der Kreis-klasse in Tarnowitz vom 16. Juni 1917 ab wieder dem Königlichen Rentmeister Sommer übertragen worden.

Oppeln, den 6. Juni 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

479. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Mai 1917.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Markort	Hülserfrüchte						Erdkartoffeln				Heu		Stroh		Ei	Schmalz	Kollmilch	Hühnerlei			
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues **)	Blitz-	Stamm- und Preß-					Eibutter	1 l	1 St
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue **)	alte	neue **)											
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg					je 100 kg	1 kg	1 l
1	Beuthen								13		25	25		10				7 60	30	30		
2	Cosel								10		9	50		5				5 10	26	29		
3	Gleitwitz							9		13		20		8		7		5 40	30	35		
4	Grottkau										8			5		4 50		4 60	22	22		
5	Rattowitz		80			80		12		13		19						5 40	30	32		
6	Leobschütz							10		12		8 40		4 70	3 70			5 20	26	25		
7	Meiße							10		12		14		5		4		5 40	27	25		
8	Neustadt							10		14		9 30		4 80	4 30			5 23	25	21		
9	Oberglogau																	5 20	26	21		
10	Oppeln							10		13								4 80	27	25		
11	Patschkau							10		12		9		5		4		4 96	23	23		
12	Ratibor							11		12		12		5 40	4 60			5 40	28	26		
13	Groß Strehlitz											18 50		10 40	8 80			5 20	24	20		

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

480. Durchschnittsmarktpreise für Safer, Heu und Stroh für Mai 1917.

Std. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Safer	Heu	Stroh
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	9 50	5 —
2	Gleiwitz*	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnitz, Larnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz u. Groß-Strehlitz	—	19 —	8 —
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	—	8 —	4 35
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	—	12 —	5 —
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	9 20	4 70

* Safer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegszeitungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 11. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

481. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Veschlagnahme der Ansichtskarte „Das moderne Glaubensbekenntnis“, Verlag Fr. Dahlhaus, Saarbrücken, angeordnet.

Oppeln, den 12. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

482. In der am 7. Juni stattgefundenen Sitzung der gemäß § 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst herausgegebenen Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse gebildeten Preiskommission ist nachstehender Erzeugerpreis festgesetzt worden.

1. Wairüben mit Kraut 8 Pfennig je ein Pfund.

Gemäß § 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 307) gilt dieser Preis als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21.

Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25) 28. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 258).

Die Preiskommission hat weiter anstelle der im § 1 der Verordnung vom 3. Juni 1917 festgesetzten Preise gemäß § 2 dieser Verordnung für die Provinz Schlesien nachstehende Erzeugerhöchstpreise für Obst bestimmt.

1. Erdbeeren 1. Wahl (ausgereifte, gesunde, nicht verkümmerte, mit Stielen)
vom 20. bis 27. Juni . . . 65 Pfg.
vom 28. Juni ab . . . 55 Pfg.
2. Erdbeeren 2. Wahl
vom 20. bis 27. Juni . . . 40 Pfg.
vom 28. Juni ab . . . 30 Pfg.
3. Walderdbeeren und Monatserdbeeren . . . 100 Pfg.
4. Weiße und rote Johannisbeeren
bis 30. Juni . . . 30 Pfg.
5. Schwarze Johannisbeeren . . . 40 Pfg.
6. Unreife Stachelbeeren
bis 20. Juni . . . 40 Pfg.
vom 21. Juni ab . . . 30 Pfg.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Provinzialstelle vom 9. v. Mis. Nr. 96 wird gebeten, die Bekanntgabe des Preises tunlichst bald, jedoch wenn möglich gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Groß- und Kleinhandelshöchstpreise zu veranlassen.

Die Verordnung vom 3. Juni 1917 ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 130 vom 4. Juni bekanntgegeben und wird in den Regierungsamtsblättern veröffentlicht werden.

Breslau, den 9. Juni 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

483. Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Erdbeeren 1. Wahl	0,55 M.
Erdbeeren 2. Wahl	0,30 M.
Walderdbeeren	1,— M.
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30 M.
Johannisbeeren, schwarze	0,40 M.
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30 M.
Himbeeren	0,50 M.
Blaubeeren	0,25 M.
Preißelbeeren	0,35 M.
Saure Kirschchen	0,20 M.
Süße Kirschchen, weiche	0,25 M.
Süße Kirschchen, große, harte	0,35 M.
Schattenmorellen	0,40 M.
Waldkirschchen	0,45 M.

Reineclauden, große grüne . . . 0,30 M.

Mirabellen . . . 0,40 M.

§ 2. Die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst gebildeten Preiskommissionen können für ihr Wirtschaftsgebiet einen anderen Erzeugerhöchpreis bestimmen, der die vorstehend festgesetzten Preise nicht um mehr als 10% überschreiten oder dahinter zurückbleiben sowie bei Erdbeeren, Stachelbeeren und Kirschen für die ersten 14 Tage nach ihrem Erscheinen auf dem Marke bis zu 50% überschreiten darf.

Witergehende Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1917.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst,

Verwaltungsabteilung

Der Vorsitzende, von Tilly.

484. Anordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. (Ges. S. S. 451.)

Zur ungehinderten Abwicklung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahn- und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, daß, über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffsahrts- und Umschlagbetriebe, sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfreie Angaben beigebracht werden.

Auf Anforderung sind daher der Schiffsahrtsabteilung beim Chef des Feld-Eisenbahnwesens, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, durch die Hafenverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkaufsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffsahrts- und Umschlagbetrieben, sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen die hierfür erforderlichen Angaben in der von der Schiffsahrtsabteilung festgesetzten Zeit und Form unmittelbar zu machen.

Nichtbefolgungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

485. Bekanntmachung

Nr. 9090.3. 17. R. III. 1.

betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung für elektrische Maschinen, Trans- formatoren und Apparate.

Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder fauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den- nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von 2 kW bezw. kVA an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bezw. kVA an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zubehör,
4. Transformator von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regulierapparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu der unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 2. Beschlagnahme. Wirkung.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Veränderungs- und Verfügungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände im gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Ersuchens oder einer Einwilligungserklärung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendam 193/194, erfolgen. Anträge auf Einwilligung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. auf Grund von Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständigen Maschinenausgleichstellen zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zur Entscheidung zuleiten. Für die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränderungen oder Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräberstr. 28 übertragen.

§ 4. Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 5. Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die in § 1 genannten Gegenstände, solange sie regelmäßig gewerblich in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl.

S. 1933) fällt. Nicht regelmäßig benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind ferner eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Aufzüge (Fahrstühle).

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7. Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldefakten (§ 8) an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendam 193/194, zu erfolgen und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Meldetermin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollaufsicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person gelangen, oder durch Aufhören einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderem Vordruck (Bestandsveränderungsnachweis) dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldefakten anzufordern (§ 8).

§ 8. Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldefakte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung übersandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldefakten vorhanden mit den Kennbuchstaben

- A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
- B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
- C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
- D für Motorgeneratoren und Umformer,
- E für Transformatoren,
- F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldefakten ist die ge-

wünschte Gattung und Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldefaxen dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9. Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt zuvor empfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Verwertung nicht innerhalb 8 Tagen zustandekommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Uebernahmepreises nicht zustande, so entscheidet, das Reichschießgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34.

§ 10. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Bekannt-

machung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichsstelle —, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen“ zu versehen. Öffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräberstraße 28, zu richten.

§ 12. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bestandshebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Breslau, den 15. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

486. Die Bergverwaltung der Königs- und Baurahütte Aktien-Gesellschaft beabsichtigt den Weg von Dubenskogrube nach Stein östlich der Ueberführung über die Eisenbahn Egersfeld-Schöglowitz gerade zu legen, so daß die jetzt vorhandene scharfe Biegung nach Norden in Wegfall kommt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen vom Erscheinen der Bekanntmachung ab gerechnet zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Die Zeichnung liegt im hiesigen Amtskontor zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Gzuchow, Nr. Rybnik 06, den 31. Mai 1917.

Der Amtsvorsteher.

Sonderausgabe

zu Stück 24 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n, den 21. Juni 1917.

Inhaltsverzeichnis. Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme u. Bestandsaufnahme von Stab-, Form- und Moniereisen, S. 303; desgl. von Lokomobilen, S. 304; desgl. von Braunstein, S. 306; desgl. Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen usw., S. 308.

487. Bekanntmachung Nr. E. 1091/5. 17. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Stab-, Form- und Monier- eisen vom 7. Juni 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vorwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 ge-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vorwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitehafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der ge-

nannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitsschein mit dem Stempel des Kriegsammtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Räden unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

§ 4. Meldepflicht.

Meldepflichtige Personen.

Eisen-Konstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 kg betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

setzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 5. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitsscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind durch das Reichs-Marine-Amt, Berlin W, Königin-Luguisa-Str. 38/41,
 2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Poststr. 35,
 3. für sämtliche anderen Bauten durch das Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13.
- Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

488. Bekanntmachung Rr. 592/4. 17. R. II. 4. o. betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicher-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

1. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand beschlößt, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten

Stellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchsfessel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt;
- b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstiges Zubehör sowie Reserveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollstutzen mit Dreiweghahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablasshahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krüden, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventil-

Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

heber, Daskannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als **Reserveteile** sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Koffstabe, Kolbenringe, Rohrsysteme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfpflugmaschinen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnehmbar.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlaggenommenen Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 46, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtsstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs-Stoffstoff-Abteilung, Sektion E 1, Berlin SW, Königgräber Str. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinen-Ausgleichsstellen) zu richten sind.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Von der Meldung werden betroffen:

a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerksam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgebessert oder verarbeitet werden;

c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7. Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die **regelmäßig dauernd** in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. **Nicht regelmäßig dauernd** benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldekarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Stoffstoff-Abteilung, Sekt. E 1, Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8. Meldebestimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, auf den amtlichen Meldekarten für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Lokomobile (Kessel) bzw. ein Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldearten und zwar:
 Kennbuchstabe A für fahrbare Lokomobilen ohne
 Kondensation,
 Kennbuchstabe B für fahrbare Lokomobilen mit
 Kondensation,
 Kennbuchstabe C für ortsfeste Lokomobilen ohne
 Kondensation,
 Kennbuchstabe D für ortsfeste Lokomobilen mit
 Kondensation,
 Kennbuchstabe E für fahrbare und ortsfeste
 Lokomobilkesel.

Die Meldearten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen“ und „fehlende Teile“ zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldearten eine **Sammelliste** auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören. Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldearten und SammelListen für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der SammelListe, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9–12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9. Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Uebnahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsgerichtsgericht für Kriegswirtschaft,

Berlin W 10, Viktoriastraße 34.

§ 10. Lagerbuchführung und Auskunfts-erteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11. Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E1, Berlin SW 11, Königgräberstraße 28, zu richten.

§ 12. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Breslau, den 20. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R. 489.

Bekanntmachung

Nr. E. 1100 5. 17. K. R. A.
**betreffend Beschlagnahme und Bestands-
 erhebung von Braunstein.**

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)** bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunkstein (M n O₂) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunsfbraunkstein. Nicht betroffen sind Braunkstein und Kunsfbraunkstein in Fertigfabrikaten.

§ 2. **Beschlagnahme.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen.

§ 3. **Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. **Verwendungs-, Bearbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.**

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlaggenommenen Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Bearbeitungs-

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

oder Veräußerungserlaubnis von Braunkstein im Rohzustande sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 97—99, Anträge auf Bearbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunkstein sowie von Kunsfbraunkstein an die Braunkstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

§ 5. **Meldepflicht.**

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunkstein und Kunsfbraunkstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. **Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7. **Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.**

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 97—99, zu erstatten.

§ 8. **Meldescheine.**

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW 11, Königgräßer Str. 97—99, unter Angabe der Vordrucknummer Hst. 1480b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Anferschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen, als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abchrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. **Lagerbuchführung und Auskunfts-erteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes

Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Beschäftigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunkstein-Beschlagnahme“ zu versehen.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

Breslau, den 20. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

490.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 1/3. 17. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekannt-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zu widerhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heilselbstschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zu widerhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit

machungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, **soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Verwendung oder Verarbeitung bestimmt sind:**

Gruppe A. 1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;

(Vgl. Nr. 1 bis 13) 2. Barrierenstangen aller Art nebst

Pfosten und Stützen;

3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;

4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;

5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschurquasten;

6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie Ringe;

7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken;

8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Jachten, von Schiffen, von Schaufelstern, von Radentüren, von Drehtüren, von Windsfangtüren und von Fahrstuhlüren;

9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Radenthielen, an Schanzenbüffets, an Radentischen, an Säulen und Pfeilern;

10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;

Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer

vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

11. Treppenschußstangen und Geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmflaschen;
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B 14. Verschraubte, aufgesteckte, ver-
stiftete Zierknöpfe an Sittern,
(Sfd. Nr. 14 bis 32) an Treppengeländern, an eisernen

- oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderoben-
ablagen, an Garderobenständern, an Garderoben-
garnituren, an Schirmständern und an Betten;
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter
von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Becken) der Barbieri;
17. Ausstellstangen, Windenkasten und Dächer von
Markisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilde, Briefeinwürfe, soweit diese
selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und
von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und
Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und
aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und
Bäder;
23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung
von Ventilationsklappen, von Ventilations-
schiebern u. dgl.;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Trage-
konstruktionen) von Haustüren, von Korridor-
und Zimmertüren, von Latentüren, von Wind-
fangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhl-
türen u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Ein-
bungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Trage-
konstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern,
von Schaukasten, von Vitrinen und von Aus-
stellchränken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Trage-
konstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahr-
stuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und
von Telefonkabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über
250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen,
Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungs-
schilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden,
soweit sie nicht eingemauert sind;
30. Türklopfer;
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen
(nebst zugehörigen Unterlagscheiben) — soweit
sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind,
also z. B. nicht wie Türklinen zur unmittel-
baren Betätigung eines Schlosses dienen —
an Haustüren, an Korridor- und an Zimmer-
türen, an Latentüren, an Drehtüren, an Wind-

- fangtüren und an Fahrstuhltüren;
32. Ventilationsklappen, Lustgitter.

Gruppe C. 33. Handtuchhalter, Schwammhalter,
(Sfd. Nr. 33 bis 36) Seifenhalter, Wäschehaken, Wä-
scheförbe;

34. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen von Schant-
tischen, von Büfets, von Latentischen u. dgl.,
soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
35. Tropfstebe und sonstige lose Teile von Schant-
tischen, von Büfets, von Latentischen u. dgl.,
soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und
Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu,
mit Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorations-
ständer, Drahtständer, Gestelle und Halter,
Handschuhstützissen, Hutarme und Hutständer,
Kartenständer und -halter, Metallständer, Met-
tallbüstenstippen, Messinghaken, Metallrahmen,
Messingzählplatten, Metallarme für Glasplatten,
Metallarme für Schirme, Paktischgitter, Schirm-
hüllen u. dgl., Schlangenarme, Stecknadelgehäfen,
Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbe-
hälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee,
Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter,
Konfektgehäfen, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel
von Standgläsern, Dekorationsständer, Dekorations-
schalen, Dekorationsvasen und Abwiege-
schalen.

Urethende Gegenstände der Gruppen A, B
und U fallen auch dann unter die Bekanntmachung,
wenn sie mit einem Ueberzug aus Metall, Lack,
Farbe u. dgl. versehen sind.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser
Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen
Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen
nur als Ueberzug oder Plattierung über einem durch
diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material
verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle
diesigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen-
und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Röhre
an Schirmständern u. dgl., die aus mit Messingblech
überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach
§ 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus
nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Trage-
konstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schau-
fenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten
Gardensbahren, keine Ausnahme von den Bestim-
mungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht
unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2
besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben,
Namensschilder und Bezeichnungsschilder von Den-
kmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische
Wagen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Uebernahmepreis für 1 kg		
	Kupfer	Kupferlegierungen
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kreislichem, städtischem, kommunalen, Reichs- oder Staatsbesitz.

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M. für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgezogen.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Zugendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8. Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitäriskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Biertrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Gegenstände nicht behandeln.

Breslau, den 20. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.